

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2008-075</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 29.08.2008 Verfasser: Herr Böhringer				
<b>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
09.09.2008	Hauptausschuss				
29.09.2008	Stadtvertretung Grevesmühlen				

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 13 KV M-V den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ über die Übertragung der Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach dem Landesdatenschutzgesetz auf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten gemäß Anlage.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Sachverhalt:**

Der behördliche Datenschutz nimmt einen immer grösseren Stellenwert innerhalb der öffentlichen Verwaltungen ein. Seitens der Aufsichtsbehörden, wie dem Landesbeauftragten für Datenschutz und dem Innenministerium, wird immer mehr auf die Einhaltung der zu beachtenden Regelungen, insbesondere auf das Erstellen der vorgeschriebenen Dokumentationen, wie Verfahrensbeschreibungen usw. gedrängt.

Da sich alle kommunalen Verwaltungen mit dieser Problematik beschäftigen müssen, und diese oftmals auch die gleichen EDV-Verfahren anwenden, ist es vorteilhaft und kostensparend, diese Aufgabe in eine gemeinsame Hand zu geben. Der Zweckverband „Elektronische Verwaltung M-V“ bietet bereits seit geraumer Zeit diese Aufgabenübernahme per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung an. Nunmehr hat sich die Möglichkeit ergeben, auch durch die Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen diese Möglichkeit zu nutzen.

Die Nutzung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten spart perspektivisch Kosten und trägt durch die Nutzung der Synergieeffekte zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit bei.

Ein Entwurf der entsprechenden Vereinbarung mit den entsprechenden Finanzierungsregelungen ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

ca. 6,0 T€ jährlich

**Anlage/n:**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

zwischen dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ (eGo-MV) vertreten durch die Vorstandsvorsteherin Frau Heidi Michaelis und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher Jürgen Schönwandt und

der Stadt/der Gemeinde/dem Amt \_\_\_\_\_  
vertreten durch \_\_\_\_\_ und

\_\_\_\_\_.

Der Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg - Vorpommern“ (weiterhin: Verband)

stellt auf Wunsch der Stadt/der Gemeinde/dem Amt (weiterhin: Kommune) und anderer Kommunen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ein, der für die betroffenen Kommunen die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 20 Landesdatenschutz wahrnehmen soll. Die Kommune ist Mitglied des Verbandes. Zur Festlegung der Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis schließen beide Parteien hiermit eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung nach §165KVM-V.

**§ 1 Aufgaben**

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte fungiert für die Kommune (ab 15.09.2008) als behördlicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 Landesdatenschutzgesetz. Die Kommune hat den Stelleninhaber deswegen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 schriftlich für diese Aufgabe zu bestellen. Der Vertreter nach § 20 Abs.1 Satz 1 ist aus den Reihen der Beschäftigten der Kommune zu bestellen. Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat alle Rechte und Pflichten nach § 20 Landesdatenschutzgesetz.

**§ 2 Einstellung**

Der Verband stellt deswegen eine Person als Datenschutzbeauftragten ein, die die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er beteiligt die Kommune bei der Auswahl des Datenschutzbeauftragten und bei alle wesentlichen

Änderungen personalrechtlicher Art und der Aufgabenwahrnehmung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Der Zweckverband gestattet der Kommune die Mitnutzung dieses gemeinsamen Datenschutzbeauftragten als von ihm betriebener Einrichtung. Für alle organisatorischen Fragen zum Einsatz des Datenschutzbeauftragten ist der Zweckverband, vertreten durch den Geschäftsführer, Ansprechpartner der Kommune.

### § 3 Finanzierung

Die Kommune ist einer von vierzehn (14) Mitbenutzern des gemeindlichen Datenschutzbeauftragten. Sie beteiligt sich dementsprechend anteilig an den vollständigen Personalkosten zzgl. aller dieser Tätigkeit zuzurechnenden Aufwendungen des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Dazu gehören neben Gehalt und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Kosten für Personalverwaltung, die Fahrtkosten, eventuelle Unterkunftskosten bei mehrtägigen Dienstreisen, die Ausstattung eines Arbeitsplatzes, Kosten eventueller Fortbildungsmaßnahmen und der Teilnahme an Veranstaltungen des Zweckverbandes.

Es wird von einer jährlichen Gesamtsumme in Höhe von 60.000,00 Euro ausgegangen. Davon werden 30.000,00 Euro zu gleichen Anteilen von den Nutzerkommunen getragen. Die restlichen 30.000,00 Euro werden entsprechend der verwalteten Einwohner pro Nutzerkommune im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller beteiligten Nutzerkommunen aufgeteilt. Die Kommune ist verpflichtet, jeweils zum 15. des Monats Ihren monatlichen Anteil auf das Konto 1729901871 des Verbandes bei der Sparkasse Mecklenburg - Schwerin (BLZ 14052000) zu überweisen. Mit diesen Pauschalen sollen die bezogenen Leistungen des Datenschutzbeauftragten abgedeckt werden. Die Leistung besteht in der anteiligen Nutzung des Datenschutzbeauftragten. Der Verband wird nach einem Jahr Rechenschaft über die Auskömmlichkeit dieser Pauschale ablegen und evtl. Mehreinnahmen an die mitfinanzierenden Kommunen zurückzahlen. Über die endgültigen Leistungsentgelte entscheidet entsprechend § 11 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung. Der Datenschutzbeauftragte soll auch als Datenschutzbeauftragter für den Verband fungieren und weitere Aufgaben im Verband wahrnehmen. Ein Zeitbudget in Höhe von 10 % des Datenschutzbeauftragten darf der Verband für eigene Zwecke oder für Dritte nutzen. Eventuelle Einnahmen dafür verbleiben beim Verband. Diese werden nur in Abstimmung mit der Kommune und den anderen betroffenen Kommunen vorgenommen. Eine neue Aufgabenwahrnehmung, die über die des Datenschutzbeauftragten hinausgeht, hat dann zu einer entsprechenden Senkung der Leistungsentgelte zu führen.

Nichtmitglieder des Verbandes beteiligen sich monatlich mit weiteren 80,00 Euro an den sonstigen Kosten des Verbandes. Sollten Sie innerhalb des betreffenden Kalenderjahres in den Verband eintreten, werden Ihnen diese zusätzlichen Verbandskosten für das entsprechende Jahr nachträglich rückerstattet.

### § 4 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien frühestens zum 15.09.2010 gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss mit entsprechendem Beschluss der Gemeindevertretung/des Amtsausschusses spätestens bis zum 31.05.2010 zugegangen sein. Danach ist die Kündigung immer zum Ablauf eines Jahres, aber frühestens im Jahre 2011 zum jeweiligen 30. Juni des Jahres auszusprechen. Soweit die Kommune zu diesem Zeitpunkt kein Mitglied des Zweckverbandes ist, hat sie sich noch für zwei weitere Jahre anteilig an den notwendigen tatsächlichen Personalkosten des Stelleninhabers zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu beteiligen, soweit sich keine andere Kommune als neuer Nutzer des Datenschutzbeauftragten findet.

### § 5 Schlussbestimmungen

Sollte einer dieser obigen Regelungen nichtig sein, bleiben die anderen Regelungen in Kraft. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Zweckverband macht diese Vereinbarung im „Überblick“ öffentlich bekannt, die Stadt/die Gemeinde/das Amt wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ortsüblich bekannt machen.

.....  
Datum

\_\_\_\_\_  
Michaelis (Verbandsvorsteherin)

\_\_\_\_\_  
Schönwandt (stellv. Verbandsvorsteher)